

**20.05.22****Beschluss**  
des Bundesrates

---

**Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze**

Der Bundesrat hat in seiner 1021. Sitzung am 20. Mai 2022 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 12. Mai 2022 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

1. Der Bundesrat begrüÙt die zwischen Bund und Ländern getroffene Vereinbarung, dass Vertriebene und Geflüchtete aus der Ukraine künftig Leistungen nach dem Zweiten beziehungsweise Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II beziehungsweise SGB XII) erhalten und die hierfür notwendigen gesetzlichen Anpassungen unverzüglich umgesetzt werden und zum 1. Juni 2022 in Kraft treten sollen. Er betont, dass Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Vertriebenen und Geflüchteten aus der Ukraine eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellen.
2. Der Bundesrat begrüÙt das in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 abgegebene Bekenntnis zur Mitverantwortung bei der Finanzierung der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Flüchtlinge und Vertriebenen aus der Ukraine und die Einbeziehung der ukrainischen Vertriebenen in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches Zweites Buch.

3. Er begrüßt vor diesem Hintergrund, dass der Bund die Länder und Kommunen für das Jahr 2022 über einen erhöhten Anteil der Länder an der Umsatzsteuer zunächst mit insgesamt zwei Milliarden Euro bei den Mehraufwendungen für die Unterbringung und Betreuung unterstützen wird. Damit trägt der Bund einen Teil der entstehenden Kosten mit.
4. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an die Zusage der Bundesregierung, darüber hinaus auch eine einvernehmliche Regelung zur Verstetigung der Beteiligung des Bundes an den unabhängig vom Krieg in der Ukraine entstehenden flüchtlingsbezogenen Kosten sowie den Aufwendungen der Länder und Kommunen für die Unterkunft und die Integration zu finden, die rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 gelten soll. Um Planungssicherheit für die Gestaltung ihrer Haushalte zu erlangen, sind Länder und Kommunen auf eine schnellstmögliche Umsetzung angewiesen. Aus Sicht des Bundesrates bedarf es hierbei einer verstetigten, „atmenden“ Regelung, die sich an der Zahl der nach Deutschland geflüchteten Menschen orientiert.
5. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Rechtskreiswechsel zum 1. Juni 2022 neben einer Speicherung im Ausländerzentralregister nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass noch nicht entschiedene Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ausschließlich mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 AufenthG auf amtlichem Vordruck nachzuweisen sind. Die hohe Zahl der Vertriebenen hat die zuständigen Behörden der Länder und Kommunen vor erhebliche Herausforderungen gestellt, denen nur mit pragmatischen Lösungen begegnet werden konnte, indem zum Teil die Antragstellung auf einem anderen Formular als dem amtlichen Vordruck bescheinigt wurde. Begleitend dazu haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrem Beschluss vom 7. April 2022 unter Nummer 3 eine rasche und unkomplizierte Registrierung der Ankommenden für unerlässlich erachtet.
6. Der Bundesrat spricht sich daher dafür aus, den Rechtskreiswechsel auch mit anderen Bescheinigungen über die Antragstellung als der Fiktionsbescheinigung auf amtlichem Vordruck zuzulassen.

7. Der Bundesrat bedauert, dass die in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 8. April 2022, BR-Drucksache 125/22 (Beschluss), formulierten Änderungen zur Auszahlung und Erstattung des Sofortzuschlags nicht aufgegriffen wurden.
  
8. Der Bundesrat betont erneut, dass sich bei der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 3 des Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes für die meisten Länder erhebliche zeitliche Schwierigkeiten bei der erforderlichen fristgerechten landesrechtlichen Trägerbestimmung für die Durchführung des Sofortzuschlags nach § 145 Absatz 4 SGB XII-neu zum 1. Juli 2022 ergeben. Durch das Festhalten des Bundes am Erfordernis der Bestimmung der zuständigen Träger nach Landesrecht ist nicht gewährleistet, dass alle Länder in der Lage sind, in der vorgegebenen Zeit die landesrechtliche Grundlage für die rechtzeitige Auszahlung des Sofortzuschlags zu schaffen.